



**Standardverfahren
zur Genehmigung von Flügen mit Unmanned Air Systems (UAS/Drohnen)
in einem Umkreis von 1500m um den
Dachlandeplatz des Universitätsklinikums Erlangen**

Stand 15.01.2024

Seitens des Universitätsklinikums Erlangen wird hinsichtlich der Genehmigung von Flügen mit Unmanned Air Systems in einem Umkreis von jeweils 1500m um dessen Dachlandeplatz folgendes festgelegt:

a) **Technische Voraussetzungen für die Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (unmanned aircraft systems / UAS) innerhalb des geografischen UAS-Gebiets um den Flugplatz. Die räumliche Erstreckung des geografischen UAS-Gebiets bestimmt sich nach der Darstellung im Map Tool auf der Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (www.dipul.de) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.**

- 1) Das UAS muss der Klasse C0, C1 oder C2 entsprechen und durch den Hersteller zertifiziert sein.
- 2) Das UAS muss über ein Warn- und Identifikationssystem (z.B. über ADS-B oder vergleichbar, durch andere Luftfahrzeuge erkennbar) verfügen
- 3) Das UAS muss über eine LED-Beleuchtung verfügen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei allen Witterungsbedingungen einzuschalten ist
- 4) Eine Fernidentifikation muss möglich sein
- 5) Eine verschlüsselte Funkübertragung muss gegeben sein
- 6) Das UAS muss über eine lost-link-Funktion (Rückkehrfunktion bei Signalverlust) sowie eine Warnfunktion für niedrigen Batterieladestatus verfügen

b) **Organisatorische Voraussetzungen**

- 1) Der Flug und die geplante Flugdauer müssen bei der Sachkundigen Person für den Dachlandeplatz des Universitätsklinikums (Tel. 09131 85-40040) an- und abgemeldet werden, die wiederum bei Anmeldungen von Hubschrauberlandungen die Besatzungen über die Integrierte Leitstelle Nürnberg informiert bzw. vor dem Start die Besatzungen mündlich davon in Kenntnis setzt, dass sich aktuell ein UAS in der Luft befinden könnte, und gleichzeitig den UAS-Piloten anweist, bis nach dem Abflug des Hubschraubers am Boden zu bleiben. Dazu ist durch den UAS-Betreiber eine während des Fluges ständig erreichbare

Mobilfunknummer anzugeben und der UAS-Betrieb nach Aufforderung durch die Sachkundige Person für den Landeplatz sofort und unmittelbar einzustellen.

- 2) Flüge dürfen nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgen. Privat, freizeitlich oder luftsportlich begründete Flüge mit UAS jeglicher Art, insbesondere auch von motorisierten oder nicht motorisierten Modellflugzeugen, sind nicht statthaft. Von der Zustimmung des Flugplatzbetreibers nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben sonstige rechtliche Anforderungen an den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) unberührt. Insbesondere sind die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945, zur Ausführung dieser Verordnungen erlassene nationale Vorschriften für den UAS-Betrieb, sowie sonstige auf den Betrieb anwendbare öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bestimmungen, z. B. auch in Bezug auf das Recht am eigenen Bild, die allgemeinen Persönlichkeitsrechte Dritter, das Datenschutzrecht oder das Urheberrecht bei dem Betrieb zu beachten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch den Flugplatzbetreiber nicht geprüft und unterliegt der alleinigen Verantwortung des UAS-Betreibers. Der UAS-Betreiber hat daher unabhängig von dieser Zustimmung in eigener Verantwortung sicherzustellen und zu bestätigen, dass die gesetzlich vorgegebenen Registrierungs- und Versicherungspflichten eingehalten werden, die erforderlichen Kompetenznachweise vorliegen, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder privatrechtliche Zustimmungen eingeholt wurden und die besonderen Betriebsbedingungen etwaiger weiterer betroffener geografischer UAS-Gebiete beachtet werden. Darüber hinaus hat der UAS-Betreiber das Universitätsklinikum Erlangen (AÖR) von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese ggfs. aus einem UAS-Flug oder -Unfall gegenüber dem Universitätsklinikum geltend machen.

c) **Persönliche Voraussetzungen**

- 1) Der Pilot muss über ein Fernpilotenzeugnis A1, A2 oder höher verfügen.
- 2) Der Pilot muss der Versicherungspflicht für UAS-Betreiber gem. §43 Abs.2 LuftVG in Verbindung mit §102 Abs. 1 LuftVZO in ausreichendem Maß nachkommen.

d) **Allgemeines**

- 1) Der UAS-Betreiber/-pilot bestätigt mit seiner Unterschrift vor der Zustimmung des Universitätsklinikums die Einhaltung aller dieser Vorgaben.
- 2) Erlaubnisse werden jeweils befristet für maximal ein Jahr ausgestellt.
- 3) Das Universitätsklinikum behält sich vor, erteilte Erlaubnisse jederzeit ohne Angaben von Gründen auch widerrufen zu können.

Erlangen, 15.01.2024

Prof. Dr. Dr. Heinrich Iro
Ärztlicher Direktor

Dr. Albrecht Bender
Kaufmännischer Direktor